

B. Russische Gegenmaßnahmen

1. Kapitalmarktbezogene Gegenmaßnahmen

GW

Ukaz des Präsidenten Nr. 79 vom 28. Februar 2022

- Zwangsverkauf von 80% der Deviseneinnahmen durch russische Exporteure ab 1.1.2022 (Ausnahmen können mittlerweile beantragt werden, Frist wurde auf 60 Tage erhöht, Ausgaben können abgezogen werden),
- Verbot der Überweisung von Fremdwährung auf eigene ausländische Konten sowie Überweisungen ohne Eröffnung eines Bankkontos mit ausländischen elektronischen Zahlungsmitteln (nachfolgend wieder etwas gelockert, z.B. zur Finanzierung ausländischer Niederlassungen oder bezüglich Gehalts- und Mieteinkünften auf ausländischen Konten sowie bis zur Höhe von 10.000 USD pro Monat auf eigene Konten durch gebietsansässige natürliche Personen und Nichtresidenten aus „freundlichen“ Staaten, Rubelzahlungen nun zulässig),
- Rückkaufmöglichkeit eigener Aktien durch russische öffentliche Aktiengesellschaften bis zum 31. Dezember 2022, wenn u.a. der Durchschnittspreis der erworbenen Aktien in einem Dreimonatszeitraum ab 1. Februar 2022 um 20% oder mehr gesunken ist.

Ukaz des Präsidenten Nr. 81 vom 1. März 2022

- Gewährung von Krediten (in Rubel) und der Handel mit Wertpapieren und Immobilien zwischen in Russland ansässigen Personen und Personen aus sogenannten unfreundlichen Staaten nur noch mit Genehmigung der russischen Regierung, ausgenommen Geschäfte unter Beteiligung der russischen Zentralbank, Immobilien im Ausland und Übertragungen von Anteilen an russischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

13

B. Russische Gegenmaßnahmen

1. Kapitalmarktbezogene Gegenmaßnahmen (2)

GW

Ukaz des Präsidenten Nr. 95 vom 5. März 2022

- Russischer Staat, Föderationssubjekte und Kommunen sowie sonstige russische Gebietsansässigen (also russische juristische und natürliche Personen) erfüllen Verpflichtungen aus Darlehen gegenüber ausländischen Darlehensgebern mit Sitz in unfreundlichen Staaten in Rubel zu erfüllen, wenn die Verpflichtung mehr als 10. Mio. Rubel pro Monat zum offiziellen Wechselkurs der russischen Zentralbank zum Monatsersten beträgt.
- Hierzu darf der russische Schuldner bei einem russischen Kreditinstitut ein besonderes Verrechnungskonto (Typ „C“) eröffnen.
- Verpflichtung aus dem Darlehen gilt mit Eingang der Zahlung auf diesem Konto nach dem offiziellen Kurs der russischen Zentralbank am Tag der betreffenden Zahlung als erfüllt.
- Der ausländische Gläubiger kann dann bei dem russischen Kreditinstitut die Auszahlung der Gelder beantragen.
- Findet auch auf Darlehen Anwendung, bei denen der ausländische Gläubiger seine Forderungen nach dem 1. März 2022 an einen (auch in Russland ansässigen) Dritten abgetreten hat.
- Nach Wortlaut nur Darlehen ausländischer Darlehensgeber, keine sonstigen grenzüberschreitenden Liefer- und Leistungsverträge betroffen.
- Gilt nun auch für Dividendenausschüttungen.

14

B. Russische Gegenmaßnahmen

1. Kapitalmarktbezogene Gegenmaßnahmen (3)

GW

Liste der unfreundlichen Staaten

- wird von der russischen Regierung alle zwei Tage geprüft und ggf. angepasst. Sie enthält derzeit alle EU-Mitgliedstaaten und 21 weitere Länder (Australien, Kanada, USA; Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Großbritannien) (Regierungsverfügung Nr. 430-r).

Ukaz des Präsidenten Nr. 179 vom 1. April 2022

- Zahlung von Verpflichtungen gegenüber Gläubigern aus unfreundlichen Staaten für den Erwerb, die Miete und Leasing von Luftfahrzeugen ebenfalls in Rubel entsprechend dem Verfahren gemäß Ukaz Nr. 95 vom 5. März 2022

B. Russische Gegenmaßnahmen

1. Kapitalmarktbezogene Gegenmaßnahmen (4)

GW

Ukaz des Präsidenten Nr. 126 vom 18. März 2022

- Bis zum 31. Dezember 2022 dürfen Residenten nur mit Genehmigung der Zentralbank Zahlungen für Anteile, Einlagen oder Beteiligungen am Eigentum einer gebietsfremden juristischen Person vornehmen.
- Die Zentralbank wird u.a. berechtigt, einen Höchstbetrag festzulegen
 - ✓ für Vorauszahlungen, die Residenten an Nichtresidenten für Verträge, die durch den Aufsichtsrat der Zentralbank noch festzulegen sind, überweisen dürfen,
 - ✓ für Überweisungen durch Nichtresidenten aus unfreundlichen Ländern (z.B. russische Filialen oder Repräsentanzen) an Nichtresidenten anderer Länder und umgekehrt oder
 - ✓ für den Erwerb ausländischer Valuta durch Nichtresidenten in Russland.
- Vorauszahlungen: Maximal 30% des Vertragswertes als Vorauszahlung für:
 - ✓ Verträge, die die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Nichtresidenten vorsehen;
 - ✓ Verträge, die die Ausführung von Arbeiten durch einen Nichtresidenten, die Übermittlung von Informationen oder von Ergebnissen geistiger Tätigkeit durch einen Nichtresidenten, einschließlich ausschließlicher Rechte daran, vorsehen,
 - ✓ wenn der Vertragswert insgesamt einen Betrag von 15.000 US-Dollar überschreitet,
 - ✓ Gilt nicht für
 - außenwirtschaftliche (grenzüberschreitende) Verträge zur Warenbeförderung und sonstige Logistik- und Transportdienstleistungen,
 - Messediensleistungen für Nichtresidenten aus freundlichen Staaten
 - Tourismus – und Reiseleistungen für Nichtresidenten,
 - (De)Montage außerhalb Russlands durch Nichtresidenten für Residenten
 - Gebäudedienstleistungen und Maintenance an Anlagen durch Nichtresidenten

16

B. Russische Gegenmaßnahmen

2. Ausfuhrverbote

GW

Ukaz des Präsidenten Nr. 100 vom 8. März 2022: bis zum 31. Dezember 2022 geltendes Import- und Exportverbot

- Regierungsverordnung Nr. 311 vom 9. März 2022 geändert durch Regierungsverordnung 390 vom 17. März 2022 und Regierungsverordnung 850 vom 11. Mai 2022
 - ✓ mehrere Hundert Warenpositionen (Industrie- und Haushaltsgüter)
 - ✓ Ausnahmen gelten u.a. für Waren mit Ursprung in der Russischen Föderation nachgewiesen durch beizufügendes Ursprungszertifikat CT-1 und andere Nachweise
 - ✓ Lieferungen in Eurasische Wirtschaftsunion, Abchasien und Südossetien und für den Transit durch Russland.
 - ✓ Ausnahmegenehmigungen möglich.
- Regierungsverordnung Nr. 312 vom 9. März 2022 geändert durch Regierungsverordnung 390 vom 17. März 2022 und Regierungsverordnung 850 vom 11. Mai 2022
 - ✓ Ausfuhr bestimmter Landtechnik, von gelisteten Fahrzeugen, Industrieprodukten und Telekommunikationsanlagen in die Eurasische Wirtschaftsunion nur noch mit Ausfuhrgenehmigungen.
- Regierungsverordnung 313 vom 9. März 2022 geändert durch Regierungsverordnung 390 vom 17. März 2022 und Regierungsverordnung 850 vom 11. Mai 2022
 - ✓ Ausfuhrverbot von bearbeitetem oder unbearbeitetem Vollholz, Holzspänen oder Holzplattenwerkstoffen in unfreundliche Länder.

17

B. Russische Gegenmaßnahmen

2. Ausfuhrverbote (2)

- **Regierungsverordnung Nr. 361 vom 14. März 2022:** Ausfuhrverbot für Zucker (Ausnahmen u.a. bei Ausfuhrgenehmigungen für Eurasische Wirtschaftsunion) (bis 31. August 2022)
- **Regierungsverordnung Nr. 362 vom 14. März 2022:** Ausfuhrverbot für Getreide (Weizen, Roggen, Gerste und Mais) (Ausnahme bei Transit, für humanitäre Zwecke, bis zum 15. März schon deklarierte Ausfuhren, Ausfuhrgenehmigungen für Lieferungen in Nicht-EU Staaten) (bis 30. Juni 2022).
- **Regierungsverordnung Nr. 529 vom 31. März 2022:** Ausfuhrverbot von Raps- und Sonnenblumenkernen (gilt u.a. nicht für eine Ausfuhr in Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion) (bis 31. August 2022).
- **Regierungsverordnung Nr. 302 vom 6. März 2022,** die ein Ausfuhrverbot von im Ausland hergestellten und nach Russland verbrachten medizinischen Produkten, wenn das Herstellerland Wirtschaftssanktionen gegen Russland erlassen hatte, vorsah, wurde mittlerweile wieder aufgehoben. Für Ausfuhrverbote medizinischer Produkte gelten nunmehr allein Regierungsverordnung Nr. 311 und Nr. 312.

B. Russische Gegenmaßnahmen

3. Personenbezogene Sanktionen

Ukaz des Präsidenten Nr. vom 3. Mai 2022: Personenbezogene Listungen

Mit gelisteten (und mithin sanktionierten) Personen und von ihnen kontrollierte Personen dürfen russische Behörden, natürliche und juristische Personen

- keine Rechtsgeschäfte abschließen, insbesondere keine Außenwirtschaftsverträge,
- keine Rechtsgeschäfte erfüllen,
- Keine Finanzoperationen ausführen, deren Begünstigte gelistete (sanktionierte) Personen sind,
- zu ihren Gunsten keine Waren aus Russland ausführen.



Sind mit den personenbezogenen EU-Sanktionen bzw. US-amerikanischen SDN-Listungen vergleichbar.

Regierungsverordnung vom 11. Mai 2022 Nr. 851:

Listung von 20 Unternehmen in der EU, vor allem Gazprom-Unternehmen.

B. Russische Gegenmaßnahmen

4. Verringerter IP Schutz / Visa

- [Regierungsverordnung Nr. 299 vom 6. März 2022](#): Keine Entschädigungszahlungen für Patentverstöße für Patentinhaber aus unfreundlichen Staaten.
- Erste [negative gerichtliche Entscheidungen](#) (u.a. Wirtschaftsgericht des Kirower Gebietes vom 3. März 2022, weitere Zwangsvollstreckungsverfahren).
- Russische Regierung darf gemäß Art. 18 Punkt 3 des Gesetzes vom 4. März 2022 Waren festlegen, für die bestimmte IP-schützende Regelungen nicht mehr gelten sollen.
- [Regierungsverordnung Nr. 506 vom 29. März 2022](#) erlaubt Parallelimporte nach Russland. [Ministerium für Industrie und Handel vom 19. April 2022 Nr. 1532](#): Festlegung der Güter.

[Ukaz des Präsidenten Nr. 183 vom 4. April 2022 über Gegenmaßnahmen in Bezug auf Visafragen](#)

- Visalerleichterungen in Bezug zu Deutschland abgeschafft, betrifft keine Geschäftsvisa (sondern Diplomaten, Journalisten, Regierungsvertreter)